

## Zwischenprüfungsklausur Internationales Privatrecht

26.02.2020, 11:30-13:30 Uhr

### Lösungsskizze

#### Frage 1:

##### **A. Einschlägiger Rechtsakt**

Vorrang von EU-Recht

Anwendbarkeit der Brüssel Ia-VO: Zivil- und Handelssache

Drittstaatenbezug (New York)? Dieser ist insoweit unerheblich, als die beiden Parteien ihre (Wohn-)Sitze in Deutschland haben, Art. 4 Brüssel Ia-VO

##### **B. Zuständigkeitsnorm**

###### **I. Allgemeiner Gerichtsstand**

Art. 4 Brüssel Ia-VO: Wohnsitz des Beklagten: Deutschland (Konstanz)

###### **II. Ausschließliche Gerichtsstände**

Hier kommt allenfalls eine Gerichtsstandsvereinbarung in Betracht, die nach Art. 25 Abs. 1 Brüssel Ia-VO Vorrang hat. In den AGB der E-GmbH wird New Yorker Recht gewählt. Doch folgt daraus keine Gerichtsstandsvereinbarung, da ein entsprechender Parteiwille nicht erkennbar ist. Rechtswahl und Gerichtsstandsvereinbarung sind streng voneinander zu trennen (s.a. Erwägungsgrund Nr. 12 Rom I-VO).

###### **III. Besondere Gerichtsstände**

###### 1. Erfüllungsort

Hier Erfüllungsort des Vertrags (Madrid, Spanien), Art. 7 Nr. 1 lit. a Brüssel Ia-VO. Hier geht es um die Verpflichtung zur Erfüllung der Vertragspflicht des S (Zahlung). Ob diese Pflicht materiellrechtlich besteht oder nicht (Widerruf!) spielt an dieser Stelle keine Rolle; dabei handelt es sich um eine Frage der Begründetheit der Klage.

###### 2. Verbrauchergerichtsstand

Dabei handelt es sich nicht im eigentlichen Sinne um einen besonderen Gerichtsstand. Vielmehr ist Art. 17 ff. Brüssel Ia-VO zugunsten des Verbrauchers halbzwangend ausgestaltet (Art. 18 Abs. 2 Brüssel Ia-VO).

a) Verbrauchervertrag: Liegt hier vor

b) Lit. a und b liegen nicht vor, ggf. aber lit. c. Hier kommt es darauf an, ob die E-GmbH ihre Tätigkeit in Deutschland ausübt (Var. 1) oder zumindest ihre Tätigkeit (auch) auf Deutschland

ausrichtet (Var. 2). Da E ihren Sitz in Deutschland hat, lässt sich bereits Var. 1 bejahen. Zweifel könnten daran nur deswegen bestehen, weil der Sprachkurs in Spanien stattfindet. Doch ist jedenfalls Var. 2 zu bejahen, da das Angebot sich ersichtlich an deutsche Kunden richtet. Letztlich erschiene auch vertretbar, auf Art. 17 Abs. 2 Brüssel Ia-VO abzustellen, auch wenn eine direkte Anwendbarkeit nicht gegeben ist (E hat ihren Wohnsitz gerade in Deutschland); jedenfalls lässt sich ein Erst-recht-Schluss daraus formulieren.

#### **IV. Ergebnis**

Nach Art. 18 Abs. 2 Brüssel Ia-VO kann S nur in Deutschland verklagt werden; deutsche Gerichte sind mithin international zuständig.

#### **Frage 2:**

##### **A. Anwendbares Recht**

###### **I. Vorrangige staatsvertragliche Regelungen (-)**

###### **II. Vertragsstatut Art. 3 ff. Rom I-VO**

###### **1. Zulässigkeit einer Rechtswahl zugunsten New Yorker Recht auch ohne Beziehung zu den Parteien („neutrales Recht“)**

Die Parteien können die ihnen am geeignetsten erscheinende Rechtsordnung wählen, die grundsätzlich keine objektive Beziehung zum Vertragsverhältnis aufzuweisen braucht. Daher ist auch die Wahl eines neutralen Rechts möglich.

###### **2. Wirksamkeit der Rechtswahl**

Wirksamkeit der Rechtswahl bestimmt sich gem. Art. 3 Abs. 5, 10 Abs. 1 Rom I-VO nach dem hypothetischen Vertragsstatut; nach Art. 20 Rom I-VO Sachnormverweisung, das AGB-Recht von New York entspricht nach dem Bearbeitungsvermerk dem deutschen Recht.

###### **a) Einbeziehung der Rechtswahlklausel**

Gemäß §§ 305, 305c BGB könnte die Rechtswahlklausel hier überraschend sein; jedoch musste S grundsätzlich damit rechnen, dass der Vertrag über einen Sprachkurs im Ausland eine Rechtswahlklausel enthält (Fall des Auslandssachverhaltes).

###### **b) Inhaltskontrolle**

Die Rechtswahl stellt auch keine unangemessene Benachteiligung dar (§§ 307 ff. BGB), da S bei einem Vertrag, der im Ausland erfüllt wird, mit einer Rechtswahlklausel rechnen musste. Außerdem handelt es sich hier um die Wahl eines für beide Vertragsparteien gleichermaßen fremden Rechts, so dass die Rechtswahl keinen Vorteil gerade für den Verwender darstellt.

##### **B. Sachrechtliche Prüfung**

*Aufbauhinweis: Ebenso möglich ist der Aufbau, dass die folgenden Ausführungen im Wesentlichen unter A. (anwendbares Recht) erfolgen. Es sind dann die Schranken der*

*Rechtswahl zu thematisieren, insbesondere die vorrangige Anknüpfung in Art. 6 Abs. 2 Rom I-VO, ebenso Art. 3 Abs. 3 und 4 Rom I-VO sowie Art. 46b EGBGB. Der vorliegende Aufbau spiegelt indessen besser wider, dass es sich bei diesen Vorschriften nicht um Grundanknüpfungen handelt, sondern um deren (punktuelle) Durchbrechungen, die das in erster Linie berufene Sachrecht nicht generell ändern. Diese sind von vornherein nur relevant, wenn der Verbraucher bei Anwendung deutschen Rechts besser steht als bei ausländischem.*

## **I. Anwendung des Rechts von New York**

Ein wirksamer Vertragsschluss liegt vor, da die insoweit zur Anwendung berufenen Sachnormen des New Yorker Rechts gemäß dem Bearbeitungsvermerk den Regelungen der §§ 145 ff. BGB entsprechen. Jedoch hat S nach dem Recht von New York gemäß der AGB der E-GmbH keine Möglichkeit, vom Vertrag zurückzutreten bzw. diesen zu widerrufen.

## **II. Vorrangige Anwendung der europäischen Verbraucherschutzregeln (§§ 312, 312c, 312g Abs. 1 BGB oder spanische Umsetzungsvorschriften)**

### **1. Widerrufsrecht nach (§§ 312, 312c, 312g Abs. 1 BGB)**

Nach §§ 355, 312, 312c, 312g Abs. 1 BGB steht S ein Widerrufsrecht bei Vorliegen eines Fernabsatzvertrages vor. Ein Fernabsatzvertrag ist hier gegeben, da S sich zur Buchung des Internets bedient. Eine Ausnahme nach § 312g Abs. 2 S. 1 Nr. 9 BGB liegt nicht vor (insbesondere keine Dienstleistung im Bereich Freizeitgestaltung).

Zu klären ist, ob die Vorschriften des deutschen Rechts neben dem New Yorker Vertragsstatut überhaupt zur Anwendung berufen sind.

### **2. Art. 6 Abs. 2 S. 2 Rom I-VO**

Die §§ 355, 312, 312c, 312g Abs. 1 BGB sind einfach zwingendes Recht (§ 312k Abs. 1 BGB), so dass die Wahl New Yorker Sachrechts gemäß Art. 6 Abs. 2 S. 2 Rom I-VO insoweit nur beschränkte Wirkung haben könnte.

#### **a) Müssen Verbraucher und Unternehmer ihren gewöhnlichen Aufenthalt in verschiedenen Mitgliedstaaten haben?**

Die Anwendung des heimischen Rechts des Verbrauchers macht Art. 6 Rom I-VO einzig von persönlichen Eigenschaften der Vertragsparteien, vom Geschäftsgegenstand und der Art des Abschlusses des Vertrages abhängig, weitergehende Voraussetzungen sind nicht erforderlich.

#### **b) Eröffnung des sachlichen Anwendungsbereichs**

Art. 6 Abs. 2 Rom I-VO gilt gemäß Art. 6 Abs. 4 lit. a Rom I-VO nicht für Verträge über Dienstleistungen, wenn die dem Verbraucher geschuldeten Dienstleistungen ausschließlich in einem anderen als dem Staat erbracht werden müssen, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Der Sprachkurs und damit eine Dienstleistung in persönlichem Kontakt mit S soll ausschließlich in Spanien erbracht werden, somit ist der sachliche Anwendungsbereich nicht eröffnet.

### **3. Art. 3 Abs. 3 Rom I-VO**

Die Wahl eines anderen Rechts berührt gemäß Art. 3 Abs. 3 Rom I-VO nicht die zwingenden Regelungen des Staates mit dem der Sachverhalt einzig verbunden ist; vorliegend weist der Sachverhalt aber sowohl Bezüge zu Deutschland als auch zu Spanien auf.

#### 4. Art. 3 Abs. 4 Rom I-VO

S und die E-GmbH haben drittstaatliches Recht gewählt, obwohl alle anderen Elemente zum Zeitpunkt der Rechtswahl in einem oder mehreren Mitgliedstaaten belegen sind. Demnach gelangen die unionsrechtlichen Verbraucherschutzbestimmungen Deutschlands gemäß Art. 3 Abs. 4 Rom I-VO zur Anwendung, da diese zwingend ausgestaltet sind und somit nicht abdingbar sind.

#### 5. Art. 46b EGBGB

Art. 3 Abs. 4 Rom I-VO genießt Vorrang gegenüber Art. 46b EGBGB, da Art. 46b EGBGB erst dann zum Zuge kommt, wenn eine nach den allgemeinen Vorschriften wirksame Rechtswahl vorliegt.

### C. Ergebnis

S hat ein Widerrufsrecht gemäß Art. 3 Abs. 4 Rom I-VO, §§ 355, 312, 312c, 312g Abs. 1 BGB. Dieses hat S fristgerecht ausgeübt, so dass der Anspruch auf Zahlung des Kurspreises nicht besteht.

#### Zusatzfrage:

##### 1. IZVR

Die Brüssel Ia-VO ist nicht allseitig ausgestaltet, so dass sie grds. nur dann zur Anwendung kommt, wenn der Wohnsitz des Beklagten in einem Mitgliedstaat liegt (Art. 4 Abs. 1 Brüssel Ia-VO). Nach dem Brexit ist Großbritannien im Grundsatz Drittstaat, so dass das autonome IZVR des Forums zur Anwendung kommt, wenn der Wohnsitz des Beklagten in Großbritannien liegt. Ausnahmen regelt Art. 6 Brüssel Ia-VO (z.B. Verbraucherschutz, Art. 18; zwingende Gerichtsstände, Art. 24; ausschließliche Gerichtsstandsvereinbarung, Art. 25).

Fraglich ist, ob es völkerrechtliche Vereinbarungen gibt, die an die Stelle der Brüssel Ia-VO treten. Für das LugÜ ist das nicht der Fall (es wurde von der EU geschlossen). Das EuGVÜ als Vorgängerinstrument der Brüssel I-VO dürfte mit der Vergemeinschaftung untergegangen sein, so dass es durch den Brexit nicht wieder aufliebt.

##### 2. IPR

Sowohl die Rom I-VO als auch die Rom II-VO sind allseitig ausgestaltet, so dass es aus Sicht eines Mitgliedstaates auch in einem Fall mit Bezug zu Großbritannien auch nach dem Brexit bei der Anwendung beider VOen bleibt. Die Tatsache, dass Großbritannien dann Drittstaat ist, spielt keine Rolle.

Anders ist es aus der Sicht des UK: Die Bindung an die Rom-VOen (Art. 288 Abs. 2 AEUV) endet mit dem Brexit, so dass ab diesem Zeitpunkt das autonome nationale IPR (wieder) Anwendung findet. Auch hier ließe sich vertreten, dass das EVÜ als Vorläufer der Rom I-VO zur Anwendung kommen könnte. Besser erscheint aber mit den o.g. Argumenten die Ablehnung dieser Ansicht.